



12. Dezember 2006

Stadtrat
9201 Gossau

87 **Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Fenn-Geissberg**
- **Überbauungsplan Fenn-Geissberg**

Die Stadt Gossau beabsichtigt im Fenn-Geissberg ein grösseres, zusammenhängendes und gleichsam die Siedlung nach Süden abschliessendes Gebiet zur Überbauung freizugeben. Vorausgegangen ist ein Planungsprozess mit Vorgaben zu Erschliessung und Überbauung. Im speziellen zu berücksichtigen waren die topografischen Begebenheiten. Die obigen Erlasse wurden von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft. Vorbehältlich einiger Anpassungen konnte die Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Nachdem gegen den Teilzonenplan das Referendum ergriffen wurde, haben die Stimmbürger der Stadt Gossau dem Teilzonenplan am 16. Mai 2006 deutlich zugestimmt.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

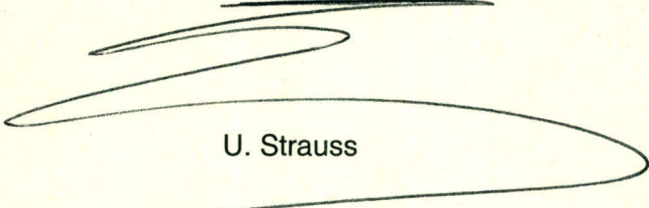
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1800.--.
(TZP: Fr. 500.--, UeP Fr. 1300.--)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Waldfeststellung, vom Kantonsforstamt genehmigt am 29. November 2006
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst